



Bereich: Finanzen
Az: 20-11-21
Datum: 25.04.2013

2013/085
öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	07.05.2013	
Rat der Stadt	07.05.2013	

Betreff

Änderung der Investitions-Dringlichkeitsliste 2013

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Der Rat beschließt die in der Anlage 1 dargestellten Änderungen der Investitions-Dringlichkeitsliste (Ratsbeschluss vom 15.11.2013 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 21.03.2013) für das Haushaltsjahr 2013.
2. Der Rat beschließt die aus den Änderungen gemäß Anlage 1 zu dieser Vorlage resultierenden außerplanmäßigen investiven Auszahlungen. Der Beschluss des Rates gilt als Zustimmung im Sinne von § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW; dies gilt auch für die überplanmäßigen Auszahlungen, die unterhalb der vom Rat selbst festgesetzten Wertgrenze liegen und über die gemäß § 81 Abs. 1 Satz 3 GO NRW grundsätzlich die Kämmerin entscheidet.

Zusammenfassung

Aktuelle Entwicklungen und Bedarfe bei den für das Jahr 2013 geplanten investiven Auszahlungen machen eine Änderung bzw. Anpassung der Investitions-Dringlichkeitsliste 2013 erforderlich. Die notwendigen Änderungen/Anpassungen sind in der Anlage 1 dargestellt.

Die Änderungen der Investitions-Dringlichkeitsliste 2013 machen bei verschiedenen Maßnahmen (bzw. bei den Buchungsstellen, unter denen sie im Haushalt ausgewiesen werden) außerplanmäßige Mittelbereitstellungen erforderlich. Die haushaltsrechtlich zwingend nachzuweisende Deckung der in Anlage 1 geführten zusätzlichen investiven Auszahlungen erfolgt durch Verzicht auf die Maßnahme *„Gärtnerunterkunft Dingen“*, wie sie unter Prioritätsziffer 66 in der vom Rat am 21.03.2013 beschlossenen Änderungsliste (Vorlage 2013/043) zur Investitions-Dringlichkeitsliste 2013¹ ausgewiesen ist.

Sind über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates; im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen (§ 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW). Unter Berücksichtigung des vorliegenden Gesamtkontextes erscheint es jedoch sachgerecht, dass der Rat über die zusätzlichen Mittelbereitstellungen in Gänze entscheidet, mithin also auch über die außerplanmäßigen Auszahlungen, die unterhalb der vom Rat selbst festgelegten Wertgrenze liegen, und über die ansonsten gemäß § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW die Kämmerin entscheiden könnte.

Sachverhalt

Zusammen mit der Haushaltssatzung, dem Haushaltsplan und der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans für das Jahr 2013 hat der Rat in seiner Sitzung am 15.11.2012 auch eine gesonderte Investitions-Dringlichkeitsliste 2013 beschlossen. Die Beschlussfassungen erfolgten – anders als in den Vorjahren – aufgrund der restriktiven Anforderungen des Stärkungspaktgesetzes NRW bereits zu einem vergleichsweise frühen Zeitpunkt.

Bereits im Januar 2013 stellte sich u. a. infolge einer neuen Modellrechnung des Landes zum Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2013 (GFG 2013) sowie aufgrund von Veränderungen bei einzelnen investiven Auszahlungsbedarfen die Notwendigkeit einer Anpassung der beschlossenen Dringlichkeitsliste dar. Ein entsprechender Änderungsbeschluss wurde durch den Rat in seiner Sitzung am 21.03.2013 gefasst.

Dabei wurde in die Liste der teil- und unrentierlichen Maßnahmen unter Prioritätsziffer 66 u. a. die Maßnahme *„Neubau/Sanierung sonstige Gebäude – Gärtnerunterkunft am BBZ Dingen“* mit einem Auszahlungsansatz in Höhe von 200.000 € aufgenommen (Buchungsstelle 55.01/0511.785400). Gleichzeitig hat der Rat für diese Maßnahme jedoch entschieden, dass über die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel, die zur Umsetzung der Maßnahme *„Gärtnerunterkunft Dingen“* erforderlich wären, zu gegebener Zeit eine gesonderte Entscheidung des Rates erfolgen soll (vgl. Ziffer 4 des Ratsbeschlusses zu Vorlage 2013/043). Dem entsprechend hatte der Rat für diese Maßnahme auch noch nicht über die Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel entschieden (vgl. Ziffer 3 des Ratsbeschlusses zu Vorlage 2013/043).

¹ Beschluss der Investitions-Dringlichkeitsliste 2013 durch den Rat am 15.11.2012 entsprechend Vorlage 2012/281.

Inzwischen hat sich herausgestellt, dass die zunächst für die „Gärtnerunterkunft Dingen“ vorgesehenen **investiven** Mittel für diesen Zweck nicht benötigt werden, da als neuer Standort eine Unterbringung in Räumlichkeiten des EUV angestrebt wird, was mit **konsumtiven** Aufwendungen verbunden ist.

Gleichzeitig haben sich zwischenzeitlich zusätzliche investive Auszahlungsbedarfe im Zusammenhang mit der Errichtung einer Sekundarschule sowie hinsichtlich der erforderlichen Betreuungsplätze in der Tageseinrichtung für Kinder (TEK) „Kindergarten Villa Kunterbunt“, Zechenstraße 1c, ergeben.

1. Investive Finanzierungsmehrbedarfe für die Sekundarschule:

Nach Kostenschätzung des Bereiches Kinder- und Jugendförderung, Schule ergibt sich für die notwendige Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (insbesondere Mobiliar) für die Klassen- und Differenzierungsräume in 2013 ein zusätzlicher Bedarf in Höhe von voraussichtlich 30.000 €.

Darüber hinaus sind im Rahmen der Errichtung der Sekundarschule bauliche Maßnahmen erforderlich, die das Immobilienmanagement für das Haushaltsjahr 2013 mit voraussichtlich insgesamt 150.000 € beziffert. In diesem Betrag enthalten sind sowohl Aufwendungen für erforderliche Arbeiten am Standort Kleine Lönsstraße als auch am Dependence-Standort Uferstraße. Am Standort Kleine Lönsstraße handelt es sich dabei zum Teil um investive Maßnahmen; der investive Anteil wird vom Immobilienmanagement mit 24.000 € beziffert.

2. Tageseinrichtung für Kinder „Kindergarten Villa Kunterbunt“:

Nach Feststellung des Bereichs Kinder- und Jugendförderung, Schule (Bereich 40) muss die Tageseinrichtung für Kinder „Kindergarten Villa Kunterbunt“ dringend um eine weitere Gruppe erweitert werden. Das vom Bereich 40 beauftragte Immobilienmanagement geht aktuell von Anschaffungs- und Herstellungskosten für den zusätzlichen Ausbau in Höhe von insgesamt 280.000 € aus. Für einen ersten Bauabschnitt (einschließlich Planung etc.) sollen in 2013 zunächst 146.000 € zur Verfügung gestellt werden. Die weiteren Mittelbereitstellungen sollen im Rahmen des Haushaltes 2014 erfolgen.

Zustimmung des Rates zu außerplanmäßigen investiven Auszahlungen

Die vorstehend beschriebenen zusätzlichen investiven Auszahlungsbedarfe erfordern außerplanmäßige Mittelbereitstellungen im Sinne von § 83 GO NRW.

Über die Leistung solcher Auszahlungen entscheidet gemäß § 83 Absatz 1 Satz 3 GO NRW die Kämmerin. Allerdings ist bei erheblichen über- bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen die vorherige Zustimmung des Rates erforderlich (§ 83 Absatz 2 Satz 1 GO NRW).

Der Rat hat die betragliche Grenze, bis zu der über- respektive außerplanmäßige investive Auszahlungen nicht als erheblich im Sinne der vg. Norm gelten, auf 75.000 € festgelegt. Die vorherige Zustimmung des Rates ist somit nur für solche zusätzlichen Mittelbereitstellungen zwingend, in denen dieser „Schwellenwert“ überschritten wird.

Unter Berücksichtigung des vorliegenden Gesamtkontextes erscheint es jedoch sachgerecht, dass der Rat über die notwendigen zusätzlichen Mittelbereitstellungen in Gän-

ze entscheidet, mithin also auch über die außerplanmäßigen Auszahlungen, die unterhalb der vom Rat selbst festgelegten Wertgrenze liegen, und über die ansonsten gemäß § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW die Kämmerin entscheiden könnte.

Die Verwaltung hat geprüft, ob sich aus den erforderlichen Änderungen / Anpassungen der Investitions-Dringlichkeitsliste 2013 die Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragsatzung aufgrund der Vorschriften des § 81 GO NRW ergibt. Dies ist nicht der Fall.